

Rechnungen und Zahlungsmoral

Medical Factoring

Die Zahlungsmoral sinkt und der Verwaltungsaufwand für Rechnungen steigt – nicht erst seit der Einführung der Praxisgebühr. Unser Autor Dr. Armin Buresch schildert die Erfahrungen mit einem Dienstleister, der die Rechnungsverwaltung übernahm.

Im März 1999 habe ich meine Zahnarztpraxis neu gegründet. Wie so viele Neugründer stellte sich auch mir die Frage: Soll ich mich um meine Abrechnung selbst kümmern oder gebe ich diese in fremde Hände? Gespräche mit jungen Kollegen wie aber auch Gespräche mit „alten Hasen“ konnten mir damals nicht sehr weiterhelfen. Mit Medical Factoring konnte kaum jemand etwas anfangen. Gewarnt vor zu hohen Verrechnungsgebühren beschloss ich dann, meine Abrechnung in der Praxis zu lassen.

Ein halbes Jahr später, als schon viele Rechnungen durch meine Praxis erstellt worden sind, merkte ich, dass es viele Patienten mit ihrer Zahlungsmoral nicht so genau nehmen. Es war mittlerweile an der Tagesordnung, den Patienten Mahnungen zu schicken, die Patienten durch die Zahnarzhelferin anrufen zu lassen, warum noch keine Zahlung eingegangen ist. Dadurch wurde eine der Helferinnen zeitlich stark eingebunden, da sie sich ja nicht nur um das Rechnungswesen zu kümmern hatte. Ärgerlich waren die damit verbundenen Personalkosten, die Porto- und Telefonkosten sowie der ständige Ärger. Zudem kam, dass ich meine Verpflichtungen (Laborkosten, Gehälter, etc.) immer öfter durch Überziehung meines Kontos finanzieren musste. Als mittlerweile der fünfte Fall wegen Zahlungssäumnis des Patienten zum Anwalt ging – auch dabei entstehen hohe Kosten durch das Anwalthonorar (ganz abgesehen von der zeitlichen Komponente) – war ich die Sache leid und beschloss eine Änderung. Durch den Hinweis und den Rat eines guten Freundes kam ich gedanklich wieder auf das Medical Factoring. Diesmal setzte

ich mich genauer mit diesem Thema auseinander und informierte mich direkt bei den verschiedenen Dienstleistern.

Nachdem ich mich mit etlichen Factoring-Anbietern unterhalten hatte, entschied ich mich, einen Probevertrag mit täglicher Kündigungsfrist zu unterzeichnen. Ich wählte die Privatärztliche Verrechnungsstelle Manfred Reiss GmbH (PVS) in Singen.

Mittlerweile ist die Zusammenarbeit mit der Factoring-Firma zum festen Bestandteil des Praxisablaufs geworden, das dadurch effiziente Kostenmanagement wurde ein wesentlicher Erfolgsfaktor für meine Praxis.

Kommt der Patient erstmalig in meine Praxis, muss er einen Anamnesebogen ausfüllen. Zeitgleich wird er darüber informiert, dass alle zukünftig an ihn gestellten Rechnungen durch die Verrechnungsstelle erfolgen. Selbstverständlich muss der Patient dazu sein Einverständnis geben, was normalerweise problemlos geschieht. Viele Patienten kennen dieses Vorgehen schon von Krankenhäusern.

Nun ergeben sich sowohl Vorteile für den Patienten als auch für mich.

Die Vorteile für den Patienten sind, ich kann mehr Zeit für seine Vorsorge oder Behandlung investieren. Der Patient hat außerdem ein definiertes Zahlungsziel, oder auf Wunsch ist auch Ratenzahlung

(bis zu vier Monatsraten sogar ohne Mehrkosten) möglich. Diese Leistung könnte ich ohne Factoring nur durch meinen Dispokredit bieten, das bedeutet aber, der Patient profitiert von meiner Liquidität.

Die Vorteile für mich sind immens. Ich bekomme die Auszahlung meiner gesamten Liquidation abhängig vom Vertrag, das heißt, es sind Auszahlungen innerhalb von zwei Arbeitstagen möglich. Die dafür fälligen Gebühren richten sich nach der Höhe des Jahresumsatzes und des Auszahlungszeitpunkts. Die Gebühren können als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Es wird eine Ausfallhaftung zu 100 Prozent ab dem ersten Euro garantiert, es entstehen keine Portokosten und keine Mindestgebühren, auch die Anwalts- und Gerichtskosten werden übernommen. Der weitaus wichtigste Vorteil ist aber die Entlastung meiner Verwaltung. Ich werde mit jeder Abrechnung auf dem Laufenden gehalten. Ich bekomme nach jeder Abrechnung ein Journal über die abgerechneten Liquidationen und erhalte Informationen über das Zahlungsverhalten der Patienten.

Mittlerweile kann ich auf fünf Jahre Zusammenarbeit mit meiner Factoring-Firma zurücksehen und werde auch in Zukunft meine Abrechnung garantiert nicht mehr selbst erstellen.“

Schadenersatz

Haftung gegenüber Kassenpatienten

Als ein Kassenpatient von seinem Zahnarzt wegen einer mangelhaften Behandlung Schadenersatz verlangte, war streitig, was der Patient der Höhe nach fordern konnte. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6.7.2004 – VI ZR 266/03 – konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Patient Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war.

Allerdings ist ein geschädigter Kassenpatient bei der Schadensbeseitigung nicht schon deshalb auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt, weil ihm der Anspruch auf Heilbehandlung gegen seine Krankenkasse auch nach einem Behandlungsfehler verbleibt. Bietet jedoch das Leistungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung dem Geschädigten nur unzureichende Möglichkeiten zur Schadensbeseitigung oder ist die Inanspruchnahme dem Geschädigten aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise nicht zuzumuten, kann die Haftpflicht des Zahnarztes auch die Übernahme der Kosten einer privatärztlichen Behandlung umfassen.

Dr. O.